

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I. Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2743/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2744/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- \* Verordnung (EWG) Nr. 2745/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Polymere des Vinylchlorids des KN-Code 3904 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ..... 5
- \* Verordnung (EWG) Nr. 2746/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Handschuhe und Fausthandschuhe aus Leder oder rekonstituiertem Leder des KN-Code 4203 29 10 mit Ursprung in Indien und mit Ursprung in Pakistan, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ..... 6
- \* Verordnung (EWG) Nr. 2747/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) aus Polymeren des Ethylens des KN-Code 3923 21 00 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ..... 7
- \* Verordnung (EWG) Nr. 2748/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff der KN-Code 6401 und 6402 mit Ursprung in Brasilien und mit Ursprung in Malaysia, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ..... 8

* Verordnung (EWG) Nr. 2749/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Regenschirme und Sonnenschirme des KN-Code 6601 mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden .....	9
* Verordnung (EWG) Nr. 2750/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Anwendung der Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelwein vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89	10
* Verordnung (EWG) Nr. 2751/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Berichtigung der niederländischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3368/88 bezüglich einiger Bestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu verfütterndes Magermilchpulver .....	12
* Verordnung (EWG) Nr. 2752/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Regelung der Einzelheiten für die Zahlung einer Prämie an die Hersteller von Kartoffelstärke, insbesondere hinsichtlich des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises .....	13
* Verordnung (EWG) Nr. 2753/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost .....	21
Verordnung (EWG) Nr. 2754/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind ....	24
Verordnung (EWG) Nr. 2755/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	27
Verordnung (EWG) Nr. 2756/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen .....	29
Verordnung (EWG) Nr. 2757/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor .....	36
Verordnung (EWG) Nr. 2758/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand .....	41
Verordnung (EWG) Nr. 2759/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	43
Verordnung (EWG) Nr. 2760/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit Ursprung in Israel .....	45
Verordnung (EWG) Nr. 2761/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	47
Verordnung (EWG) Nr. 2762/89 der Kommission vom 12. September 1989 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors .....	49

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2743/89 DER KOMMISSION

vom 12. September 1989

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1834/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/89 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. September 1989 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	34,31	133,46
0712 90 19	34,31	133,46
1001 10 10	17,45	148,57 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	17,45	148,57 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	16,30	100,49
1001 90 99	16,30	100,49
1002 00 00	44,06	110,63 <sup>(3)</sup>
1003 00 10	34,73	103,77
1003 00 90	34,73	103,77
1004 00 10	26,13	97,74
1004 00 90	26,13	97,74
1005 10 90	34,31	133,46 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	34,31	133,46 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	52,35	138,55 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	34,73	0,00
1008 20 00	34,73	67,78 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	34,73	0,00 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	34,73	0,00
1101 00 00	36,12	154,75
1102 10 00	74,98	168,37
1103 11 10	41,47	244,40
1103 11 90	38,70	166,82

- (<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2744/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1834/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. September 1989 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.  
 (<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.  
 (<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.  
 (<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.  
 (<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU / Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	9	10	11	12
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0,83	0,83	2,50
1001 10 90	0	0,83	0,83	2,50
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU / Tonne)*

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	9	10	11	12	1
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2745/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Polymere des Vinylchlorids des KN-Code 3904 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 1 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 7 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung

der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Polymere des Vinylchlorids des KN-Code 3904 mit Ursprung in Brasilien beträgt der individuelle Plafond 5 000 000 ECU. Am 9. August 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Brasilien den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 16. September 1989 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0458	3904 10 00 3904 21 00 3904 22 00	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen: — Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt — anderes Polyvinylchlorid: — — nicht weichgemacht — — weichgemacht

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2746/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Handschuhe und Fausthandschuhe aus Leder oder rekonstituiertem Leder des KN-Code 4203 29 10 mit Ursprung in Indien und mit Ursprung in Pakistan, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 7 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Handschuhe und Fausthandschuhe aus Leder oder rekonstituiertem Leder des KN-Code 4203 29 10 mit Ursprung in Indien und mit Ursprung in Pakistan beträgt der individuelle Plafond je 5 250 000 ECU. Am 4. August 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Indien und aus Pakistan die betreffenden Plafonds erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Indien und gegenüber Pakistan wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 16. September 1989 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Indien und mit Ursprung in Pakistan in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0590	4203 29 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder — Handschuhe und Fausthandschuhe — Schutzhandschuhe für alle Berufe

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 1.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2747/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) aus Polymeren des Ethylens des KN-Code 3923 21 00 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989 (<sup>1</sup>), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 7 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit

Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) aus Polymeren des Ethylens des KN-Code 3923 21 00 mit Ursprung in Malaysia beträgt der individuelle Plafond 4 380 000 ECU. Am 1. August 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Malaysia den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Malaysia wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 16. September 1989 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Malaysia in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0480	3923 21 00	Säcke und Beutel (einschließlich Tüten) — aus Polymeren des Ethylens

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2748/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff der KN-Code 6401 und 6402 mit Ursprung in Brasilien und mit Ursprung in Malaysia, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 7 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff der KN-Code 6401 und 6402 mit Ursprung in Brasilien und mit Ursprung in Malaysia beträgt der individuelle Plafond je 1 100 000 ECU. Am 9. August 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Brasilien und aus Malaysia die betreffenden Plafonds erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Brasilien und gegenüber Malaysia wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 16. September 1989 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Brasilien und mit Ursprung in Malaysia in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0660	6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist
	6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2749/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Regenschirme und Sonnenschirme des KN-Code 6601 mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 7 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 13 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit

Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Regenschirme und Sonnenschirme des KN-Code 6601 mit Ursprung in Singapur beträgt der individuelle Plafond 2 500 000 ECU. Am 9. September 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Singapur den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Singapur wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 16. September 1989 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Singapur in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0700	6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2750/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

**zur Anwendung der Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelwein vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die zur Stützung des Weinmarktes ergriffenen Maßnahmen haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gezeigt. Insbesondere sind die Repräsentativpreise für Tafelwein der Arten A I, A II, R I und R II unter dem jeweiligen Auslösendpreis geblieben. Somit ist die erste Voraussetzung von Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für den Erlass ergänzender Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Einlagerungsverträge vorbehalten sind, erfüllt. Die zweite Voraussetzung, daß nämlich der Repräsentativpreis während dreier aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösendpreis liegt, könnte sich für Tafelwein der Arten A I, A II, R I und R II während des Bezugszeitraums erfüllen.

Angesichts der Marktlage ist die Destillation gemäß Artikel 42 Absatz 2 für eine Menge zu eröffnen, welche die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung unerläßliche Bestandsverringerung und Marktgesundheit ermöglicht. Zu demselben Zweck ist die Lagerung des betreffenden Weins gemäß dem vorgenannten Artikel während eines Zeitraums von vier Monaten zu erlauben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2355/89<sup>(4)</sup>, sind die Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt worden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2484/89 der Kommission<sup>(5)</sup> sind die Preise und Beihilfen im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1989/90 festgesetzt worden.

Die Lagerverträge sind nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 der Kommission vom 29. April 1983 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost,

konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2753/89<sup>(7)</sup> abzuschließen. Um der Entwicklung des Weinmarktes Rechnung tragen zu können, ist die Möglichkeit einer Kündigung der Verträge einzuräumen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die ergänzenden Maßnahmen gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 finden im Wirtschaftsjahr 1989/90 Anwendung.

(2) Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Tafelwein der Arten A I, A II, R I und R II im Wirtschaftsjahr 1988/89 können aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88

- a) für eine Tafelweinmenge unter Vertrag bis zu 5 % der von ihnen im Wirtschaftsjahr 1988/89 erzeugten Gesamtmenge Tafelwein die Destillation durchführen,
- b) für die ganze oder einen Teil der vertraglichen Tafelweinmenge, die 5 % der von ihnen im Wirtschaftsjahr 1988/89 erzeugten Gesamtmenge Tafelwein überschreitet, unter den Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 einen oder mehrere Lagerverträge von vier Monaten Dauer abschließen.

*Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Verträge sind bis zum 15. Januar 1990 abzuschließen.

Falls der Inhaber eines langfristigen Vertrages die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Möglichkeit für den gesamten unter langfristigen Lagervertrag befindlichen Wein in Anspruch nehmen will, kann die Interventionsstelle den alten Vertrag für den neuen Zeitraum verlängern und die entsprechenden Anpassungen vornehmen.

(2) Bei den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Lagerverträgen gilt der gleiche Beihilfebetrag wie für die langfristigen Lagerverträge des Wirtschaftsjahres 1988/1989.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 1. 8. 1989, S. 60.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 238 vom 15. 8. 1989, S. 12.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 77.

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

(3) Die Kündigung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Lagerverträge erfolgt auf Antrag der betreffenden Erzeuger.

In diesem Fall

- bleibt der Anspruch auf Beihilfe für die Lagerhaltung für den Zeitraum bestehen, in dem der Wein einem solchen Vertrag unterlag,
- kann der Wein, für den der Vertrag abgeschlossen worden ist, nicht Gegenstand der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Destillation sein.

*Artikel 3*

Die in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 2484/89 genannten Beträge werden zu dem am 31. August 1989 für Wein geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. September 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2751/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

**zur Berichtigung der niederländischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3368/88 bezüglich einiger Bestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu verfütterndes Magermilchpulver**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —*gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,*gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 763/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3368/88 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup> sind einige Bestimmungen der Verordnung (EWG)  
Nr. 1725/79 der Kommission <sup>(4)</sup>, geändert worden. Die  
Vorschrift über die Kennzeichnung der Verpackung  
entspricht in der niederländischen Fassung nicht dem  
Text der anderen Sprachfassungen ; daher ist eine Berich-  
tigung vorzunehmen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der niederländische Text der Verordnung (EWG) Nr.  
3368/88 erhält im Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b) zweiter  
Gedankenstrich folgende Fassung :

„— hetzij door opdruk op de verpakking zelf.”

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 296 vom 29. 10. 1988, S. 50.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 7. 8. 1979, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2752/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

**zur Regelung der Einzelheiten für die Zahlung einer Prämie an die Hersteller von Kartoffelstärke, insbesondere hinsichtlich des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Mindestpreises**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1834/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11a Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Einzelheiten zur Regelung der Produktionserstattungen für Kartoffelstärke<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1223/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 sind die Zahlungsmodalitäten für die den Herstellern von Kartoffelstärke zustehende Prämie zu regeln.

Dabei ist unter anderem der Nachweis von Menge und Stärkegehalt der an den Stärkehersteller gelieferten Kartoffeln sowie der der Zahlung des dem Kartoffelerzeuger zustehenden Mindestpreises zu regeln.

Das Nettogewicht der Kartoffeln wird in den Mitgliedstaaten nach dreierlei Methoden ermittelt, die nach den bisherigen Erfahrungen gleichermaßen zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen. Diese drei Methoden können gleichzeitig gewählt und angewandt werden.

Die Prämie wird nicht für Kartoffeln gewährt, die zur Stärkeherstellung völlig ungeeignet sind. Zur Berücksichtigung von Kartoffeln, deren Größe für einen normalen Verarbeitungsertrag nicht ausreicht, ist das Nettogewicht zu verringern, das zur Bestimmung des vom Stärkehersteller zu zahlenden Mindestpreises für die zur Herstellung einer Tonne Stärke benötigte Kartoffelmenge herangezogen wird.

Die Stärkehersteller haben die wichtigsten Angaben zur Abnahme in einen Abnahmeschein einzutragen und in einen von ihnen auszustellenden Zahlungsabschnitt zu übernehmen, damit die für die Prämienzahlung und die Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Angaben zur Verfügung stehen.

Die Kontrollen, denen die Kartoffeln insbesondere zur Überprüfung ihres Stärkegehalts unterzogen werden müssen, erfordern eine Infrastruktur, die nur bei den Stär-

keherstellern vorhanden ist. Daher sind diese Kontrollen in den Stärkeherstellungsbetrieben oder deren Abnahmestellen unter der Aufsicht eines zugelassenen Kontrolleurs durchzuführen.

Das gute Funktionieren der fraglichen Regelung kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn die einzelstaatlichen Behörden alle Maßnahmen überwachen, die einen Anspruch auf die Prämie begründen, und wenn für Betrug oder grobe Fahrlässigkeit hinreichend abschreckende Strafen verhängt werden.

Nach Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86<sup>(6)</sup>, sind die Verordnung (EWG) Nr. 1058/68 der Kommission vom 24. Juli 1968 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung Nr. 371/67/EWG hinsichtlich der Erstattung bei der Erzeugung von Kartoffelstärke<sup>(7)</sup> und die Verordnung (EWG) Nr. 1603/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 zur Festlegung von Regeln für die Zahlung einer Prämie an Erzeuger von Kartoffelstärke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1809/78<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85<sup>(9)</sup>, aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Abnahme der den Stärkeherstellern gelieferten Kartoffeln erfolgt in den Stärkeherstellungsbetrieben bzw. ihren Abnahmestellen. Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 2 und 4 werden bei der Anlieferung unter Aufsicht eines von dem Mitgliedstaat zugelassenen Kontrolleurs durchgeführt.

*Artikel 2*

(1) Das Bruttogewicht der Kartoffeln wird, sofern die Anwendung einer der Methoden in Anhang I dies erfordert, für jede Ladung bei der Anlieferung durch einen Wiegevergleich zwischen beladenem und unbeladenem Transportmittel bestimmt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 32.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 27. 7. 1979, S. 58.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 13.

(2) Das Nettogewicht der Kartoffeln wird nach einer der im Anhang I beschriebenen Methoden ermittelt.

#### Artikel 3

(1) Die Prämie wird den Kartoffelstärkeherstellern gemäß den in Anhang II angeführten Sätzen für Stärke gewährt, die aus gesunden und handelsüblichen Kartoffeln gewonnen worden ist. Sie entspricht der Menge und dem Stärkegehalt der verwendeten Kartoffeln.

Wird der Stärkegehalt mit Hilfe der Reimannschen oder der Perowschen Waage ermittelt und entspricht er einem Wert, der in zwei oder drei Zeilen der zweiten Spalte des Anhangs gleichzeitig angegeben ist, so werden die der zweiten oder dritten Zeile entsprechenden Werte angewandt.

(2) Enthalten die Lieferpartien mindestens 25 v.H. Kartoffeln, die durch ein Sieb mit quadratischen Maschen von 28 mm Seitenlänge fallen und nachstehend „Kleinstkartoffeln“ genannt werden, so wird das Nettogewicht, das zur Errechnung des vom Stärkehersteller zu zahlenden Mindestpreises herangezogen wird, wie folgt vermindert:

Kleinkartoffeln in v.H.	Minderung in v.H.
26 — 30	10
31 — 40	15
41 — 50	20

Enthalten die gelieferten Partien mehr als 50 % Kleinstkartoffeln, so werden sie frei gehandelt. Für sie wird keine Prämie gewährt.

Der Anteil an Kleinstkartoffeln wird bei der Bestimmung des Nettogewichts ermittelt.

#### Artikel 4

Der Stärkegehalt der Kartoffeln wird anhand des Unterwassergewichts von 5 050 Gramm gelieferter Kartoffeln bestimmt.

Das verwendete Wasser muß sauber sein und eine Temperatur von 9° bis 18° C aufweisen. Es darf keine Zusätze enthalten.

#### Artikel 5

(1) Bei der Abnahme erstellt der Stärkehersteller einen Abnahmeschein, der mindestens nachstehende Angaben enthält, soweit sich diese aus den gemäß den vorgenannten Artikeln durchgeführten Maßnahmen ergeben, bewahrt diesen im Hinblick auf eine etwaige Vorlage bei der für die Kontrolle der Prämie zuständigen Stelle auf und händigt dem Erzeuger oder gegebenenfalls seinem Beauftragten ein Doppel aus:

- Datum der Lieferung;
- Nummer der Lieferung;
- Name und Anschrift des Erzeugers;
- Gewicht des Transportmittels beim Eintreffen im Stärkeherstellungsbetrieb bzw. in dessen Abnahmestelle;

- Gewicht des Transportmittels nach Entladung und Ausleerung der Erde;
- Bruttogewicht der Lieferung;
- prozentualer Abzug des Fremdbesatzes und des während des Waschens absorbierten Wassers vom Bruttogewicht der Lieferung;
- gewichtsmäßiger Abzug des Fremdbesatzes vom Bruttogewicht der Lieferung;
- prozentualer Anteil der Kleinstkartoffeln;
- Gesamtnettogewicht der Lieferung (Bruttogewicht minus Abzüge sowie Minderung für Kleinstkartoffeln);
- prozentualer Stärkegehalt oder Unterwassergewicht;
- zu zahlender Einheitspreis.

(2) Der Abnahmeschein wird unter der gemeinsamen Verantwortung des Stärkeherstellers, zugelassenen Kontrolleurs und des Lieferanten ausgestellt.

#### Artikel 6

Der Stärkehersteller erstellt für jeden Lieferanten (Erzeuger) einen Zahlungsabschnitt mit folgenden Angaben:

- Firmenbezeichnung des Stärkeherstellungsbetriebs;
- Name und Anschrift des Erzeugers;
- gegebenenfalls Nummer des Herstellungsvertrags;
- Datum und Nummer der Abnahmescheine;
- Nettogewicht der einzelnen Lieferungen nach möglichen Abzügen gemäß Artikel 5;
- Preis je Lieferpartie;
- dem Erzeuger zu zahlender Gesamtpreis;
- dem Erzeuger gezahlte Beträge, mit Datumsangaben;
- Unterschrift und Stempel des Stärkeherstellers.

#### Artikel 7

Die Prämie nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 wird den Kartoffelstärkeherstellern in der Gemeinschaft gezahlt, sofern sie nachweisen, daß

- a) die Kartoffelstärke, für die die Prämie beantragt wird, in der Gemeinschaft im betreffenden, vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres reichenden Wirtschaftsjahr erzeugt wurde;
- b) dem Kartoffelerzeuger für die Kartoffelmenge, die zur Herstellung von je einer Tonne Stärke erforderlich ist, für die die Prämie beantragt wird, frei Fabrik mindestens der Preis nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1008/86 gezahlt wurde.

Als Nachweis im Sinne von Buchstabe b) gilt die Vorlage des Zahlungsabschnitts nach Artikel 6 in Verbindung mit einer Quittung des Erzeugers oder einem die Zahlung bescheinigenden Beleg des Kreditinstituts, das die Zahlung im Auftrag des Stärkeherstellers abgewickelt hat.



*Artikel 8*

Die Prämie wird von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Kartoffelstärke hergestellt worden ist, innerhalb von vier Monaten nach dem Tag gezahlt, an dem die Nachweise gemäß Artikel 7 erbracht wurden.

*Artikel 9*

(1) Unbeschadet von Artikel 1 führt jeder Mitgliedstaat zur Überwachung der tatsächlichen Durchführung der Maßnahmen, aus denen sich ein Anspruch auf die Prämie ergibt, eine Kontrollregelung ein. Diese Kontrollregelung gewährleistet den Zugang der Kontrolleure zur Bestands- und Finanzbuchhaltung der Stärkehersteller sowie zu den Orten der Erzeugung und Lagerung.

Die Kontrollen erstrecken sich in jedem Verarbeitungszeitraum auf alle Maßnahmen, die mindestens 10 % der dem Stärkehersteller gelieferten Kartoffelmenge betreffen.

(2) Stellt die zuständige Stelle fest, daß der Stärkehersteller die in Artikel 7 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat, wird dieser außer im Fall höherer Gewalt in dem betreffenden Wirtschaftsjahr von der Gewährung der Prämie ausgeschlossen.

*Artikel 10*

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1058/68 und (EWG) Nr. 1603/79 werden aufgehoben.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**ANHANG I****Methode A**

Das Nettogewicht der Kartoffeln wird anhand von Stichproben bestimmt. Dabei werden an mehreren Stellen des Transportmittels aus drei verschiedenen Lagen Proben entnommen, und zwar von oben, aus der Mitte und von unten.

Vor dem Wiegen des unbeladenen Transportmittels wird die Erde entfernt.

Das Mindestgewicht einer Probe beträgt 20 kg.

Die Knollen werden gewaschen, vom Fremdbesatz befreit und erneut gewogen.

Von dem so ermittelten Gewicht werden für die beim Waschen absorbierte Wassermenge 2 % abgezogen. Dies ergibt den bei 1 000 kg Kartoffeln vorzunehmenden Gesamtabzug.

**Methode B**

Kartoffeln von ein und demselben Erzeuger werden in Silos gesammelt.

Die Kartoffeln werden gewaschen, der Fremdbesatz wird entfernt und das tatsächliche Gesamtgewicht der in den Silos gesammelten Kartoffeln nach Abzug von 2 % für das absorbierte Wasser ermittelt.

**Methode C**

1. Diese Methode zur Ermittlung des tatsächlichen Gewichts der Kartoffeln wird angewandt, wenn Kartoffeln verschiedener Erzeuger in ein und demselben Silo gesammelt werden, sofern sich die Erzeuger zuvor auf die Anwendung dieser Methode geeinigt haben.

Vor der Ermittlung des tatsächlichen Gesamtgewichts der Partien wird das Nettogewicht der einzelnen Partien nach Methode A bestimmt.

2. Die in dem Silo gesammelten Kartoffeln werden anschließend gewaschen, der Fremdbesatz entfernt und ihr tatsächliches Gesamtgewicht nach Abzug von 2 % für das absorbierte Wasser ermittelt.

3. Weicht das für die Gesamtmenge der gewaschenen Kartoffeln ermittelte Gewicht von der Summe der Ergebnisse nach Methode A ab, so wird folgendermaßen verfahren: das Gesamtgewicht nach Ziffer 2 wird jeweils mit dem nach Methode A ermittelten Nettogewicht der einzelnen Partien multipliziert.

Die Ergebnisse werden jeweils durch die Summe der nach Methode A bestimmten Nettogewichte der einzelnen Partien dividiert.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —  
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Peso húmedo 5 050 g de patatas (en gramos)	Contenido en fécula de la patata (en porcentaje)	Cantidad necesaria de patatas para la fabricación de 1 000 kg de fécula (en kilogramos)	Prima que deberá percibir el fabricante de fécula por 1 000 kg de patatas (en ecus)
Vægt under vand af 5 050 g kartofler (g)	Kartoffernes stivelsesindhold (vægtprocent)	Kartoffelmængde, der medgår til fremstilling af 1 000 kg stivelse (kg)	Præmie at betale kartoffelstivelsesfabrikanten pr. 1 000 kg kartofler (ECU)
Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (in Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (in Prozent)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffelstärke nötige Kartoffelmenge (in kg)	Dem Stärkehersteller für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Prämie (in Ecu)
Βάρος υπό τό ύδωρ 5 050 γρ γεωμήλων (σε γραμμάρια)	Περιεκτικότητα σε άμυλο τού γεωμήλου (%)	Ποσότητα γεωμήλων απαραίτητη για παραγωγή 1 000 χγρ άμυλου (σε χιλιάγραμμα)	Πριμοδότηση πρός πληρωμή στόν παραγωγό για 1 000 χγρ γεωμήλων (σε Ecu)
Underwater weight of 5 050 g of potatoes (grams)	Starch content of potatoes (%)	Quantity of potatoes required for the manufacture of 1 000 kg of starch (kg)	Premium to be paid to the starch producer per 1 000 kg of potatoes (in ecus)
Poids sous l'eau de 5 050 g de pommes de terre (en grammes)	Teneur en fécule de la pomme de terre (en pourcentage)	Quantité de pommes de terre nécessaire à la fabrication de 1 000 kg de fécule (en kilogrammes)	Prime à percevoir par le féculier pour 1 000 kg de pommes de terre (en écus)
Peso sott'acqua di 5 050 g di patate (in grammi)	Tenore di fecola delle patate (in %)	Quantità di patate necessaria per la fabbricazione di 1 000 kg di fecola (in kg)	Premio da versare al fabbricante di fecola per 1 000 kg di patate (in ECU)
Onderwatergewicht van 5 050 g aardappelen (in gram)	Zetmeelgehalte van de aardappelen (in percent)	Hoeveelheid aardappelen benodigd voor de vervaardiging van 1 000 kg zetmeel (in kg)	Te ontvangen premie door de zetmeelproducent per 1 000 kg aardappelen (in ecu)
Peso debaixo de água de 5 050 g de batatas (em grammas)	Teor de fécula da batata (em percentagem)	Quantidade de batata necessária ao fabrico de 1 000 kg de fécula (em quilogramas)	Prémio a pagar ao produtor de fécula por 1 000 kg de batatas (em ecus)
1	2	3	4
352	13,0	6 533	2,86
353	13,1	6 509	2,87
354	13,1	6 486	2,88
355	13,2	6 463	2,89
356	13,2	6 439	2,90
357	13,3	6 416	2,91
358	13,3	6 393	2,93
359	13,4	6 369	2,94
360	13,4	6 346	2,95
361	13,5	6 322	2,96
362	13,5	6 299	2,97
363	13,6	6 276	2,98
364	13,6	6 252	2,99
365	13,7	6 229	3,00
366	13,7	6 206	3,01
367	13,8	6 182	3,02
368	13,8	6 159	3,04
369	13,9	6 136	3,05
370	13,9	6 112	3,06
371	14,0	6 089	3,07
372	14,0	6 065	3,08
373	14,1	6 047	3,09
374	14,1	6 028	3,10
375	14,2	6 005	3,11
376	14,2	5 981	3,13
377	14,3	5 963	3,14
378	14,3	5 944	3,15
379	14,4	5 921	3,16
380	14,4	5 897	3,17

1	2	3	4
381	14,5	5 879	3,18
382	14,5	5 860	3,19
383	14,6	5 841	3,20
384	14,6	5 822	3,21
385	14,7	5 799	3,22
386	14,7	5 776	3,24
387	14,8	5 757	3,25
388	14,8	5 738	3,26
389	14,9	5 720	3,27
390	14,9	5 701	3,28
391	15,0	5 682	3,29
392	15,0	5 664	3,30
393	15,1	5 626	3,32
394	15,2	5 607	3,34
395	15,2	5 589	3,35
396	15,3	5 570	3,36
397	15,3	5 551	3,37
398	15,4	5 542	3,37
399	15,4	5 533	3,38
400	15,4	5 523	3,39
401	15,5	5 486	3,41
402	15,6	5 467	3,42
403	15,6	5 449	3,43
404	15,7	5 430	3,44
405	15,7	5 411	3,46
406	15,8	5 393	3,47
407	15,8	5 374	3,48
408	15,9	5 364	3,49
409	15,9	5 355	3,49
410	15,9	5 346	3,50
411	16,0	5 327	3,51
412	16,0	5 308	3,52
413	16,1	5 280	3,54
414	16,2	5 266	3,55
415	16,2	5 252	3,56
416	16,3	5 234	3,57
417	16,3	5 215	3,59
418	16,4	5 206	3,59
419	16,4	5 196	3,60
420	16,4	5 187	3,61
421	16,5	5 150	3,63
422	16,6	5 136	3,64
423	16,6	5 121	3,65
424	16,7	5 107	3,66
425	16,7	5 093	3,67
426	16,8	5 075	3,68
427	16,8	5 056	3,70
428	16,9	5 042	3,71
429	16,9	5 028	3,72
430	17,0	5 000	3,74
431	17,1	4 986	3,75
432	17,1	4 972	3,76
433	17,2	4 963	3,77
434	17,2	4 953	3,78
435	17,2	4 944	3,78
436	17,3	4 930	3,79
437	17,3	4 916	3,80
438	17,4	4 902	3,81
439	17,4	4 888	3,83
440	17,5	4 874	3,84
441	17,5	4 860	3,85
442	17,6	4 846	3,86
443	17,6	4 832	3,87
444	17,7	4 818	3,88
445	17,7	4 804	3,89
446	17,8	4 790	3,90
447	17,8	4 776	3,92
448	17,9	4 762	3,93
449	17,9	4 748	3,94

1	2	3	4
450	18,0	4 720	3,96
451	18,1	4 706	3,97
452	18,1	4 692	3,99
453	18,2	4 685	3,99
454	18,2	4 679	4,00
455	18,2	4 673	4,00
456	18,3	4 645	4,03
457	18,4	4 631	4,04
458	18,4	4 617	4,05
459	18,5	4 607	4,06
460	18,5	4 598	4,07
461	18,6	4 584	4,08
462	18,6	4 570	4,09
463	18,7	4 561	4,10
464	18,7	4 551	4,11
465	18,7	4 542	4,12
466	18,8	4 523	4,13
467	18,9	4 509	4,15
468	18,9	4 495	4,16
469	19,0	4 481	4,17
470	19,0	4 467	4,19
471	19,1	4 458	4,19
472	19,1	4 449	4,20
473	19,2	4 437	4,21
474	19,2	4 425	4,23
475	19,3	4 414	4,24
476	19,3	4 402	4,25
477	19,4	4 390	4,26
478	19,4	4 379	4,27
479	19,5	4 367	4,28
480	19,5	4 355	4,29
481	19,6	4 343	4,31
481,6	19,6	4 337	4,31
482	19,7	4 335	4,31
483	19,7	4 332	4,32
483,2	19,7	4 332	4,32
484	19,8	4 325	4,32
484,8	19,8	4 318	4,33
485	19,9	4 317	4,33
486	19,9	4 311	4,34
486,4	19,9	4 309	4,34
487	20,0	4 305	4,34
488	20,0	4 299	4,35
489	20,1	4 294	4,35
490	20,1	4 290	4,36
491	20,2	4 287	4,36
492	20,2	4 285	4,36
493	20,3	4 283	4,37
494	20,3	4 280	4,37
495	20,4	4 278	4,37
496	20,4	4 276	4,37
497	20,5	4 273	4,38
498	20,5	4 271	4,38
499	20,6	4 266	4,38
500	20,6	4 262	4,39
501	20,7	4 259	4,39
502	20,7	4 257	4,39
503	20,8	4 255	4,39
504	20,8	4 252	4,40
505	20,9	4 248	4,40
506	20,9	4 243	4,41
507	21,0	4 238	4,41
508	21,0	4 234	4,42
509	21,1	4 229	4,42
510	21,1	4 224	4,43
511	21,2	4 219	4,43
511,8	21,2	4 215	4,44
512	21,3	4 214	4,44
513	21,3	4 209	4,44

1	2	3	4
513,7	21,3	4 206	4,45
514	21,4	4 204	4,45
515	21,4	4 199	4,45
515,6	21,4	4 196	4,46
516	21,5	4 194	4,46
517	21,5	4 189	4,46
517,5	21,5	4 187	4,47
518	21,6	4 184	4,47
519	21,6	4 180	4,47
519,4	21,6	4 178	4,48
520	21,7	4 175	4,48
521	21,7	4 170	4,48
521,3	21,7	4 168	4,49
522	21,8	4 165	4,49
523	21,8	4 160	4,50
523,2	21,8	4 159	4,50
524	21,9	4 155	4,50
525	21,9	4 150	4,51
526	22,0	4 145	4,51
527	22,0	4 140	4,52
528	22,1	4 135	4,52
528,8	22,1	4 131	4,53
529	22,2	4 130	4,53
530	22,2	4 125	4,53
530,6	22,2	4 122	4,54
531	22,3	4 119	4,54
532	22,3	4 114	4,55
532,4	22,3	4 112	4,55
533	22,4	4 111	4,55
534	22,4	4 108	4,55
535	22,5	4 103	4,56
536	22,5	4 098	4,56
537	22,6	4 093	4,57
537,8	22,6	4 089	4,57
538	22,7	4 088	4,57
539	22,7	4 083	4,58
539,6	22,7	4 080	4,58
540	22,8	4 078	4,59
541	22,8	4 076	4,59
541,4	22,8	4 075	4,59
542	22,9	4 072	4,59
543	22,9	4 066	4,60
544	23,0	4 061	4,60
545	23,0	4 056	4,61

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2753/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 über Lagerverträge für Tafelwein, Traubenmost, konzentrierten Traubenmost und rektifizierten konzentrierten Traubenmost

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 5 und Artikel 42 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3500/88<sup>(4)</sup>, hat sich die Notwendigkeit gezeigt, für Lagererzeugnisse bestimmte Merkmale festzulegen, die diese beim Abschluß des Lagervertrags erfüllen bzw. für die Dauer ihrer Lagerung aufweisen müssen. Folglich bedarf es auch einer Anpassung der Verfahren für den Fall, daß die während der Dauer der Lagerung erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

Um sicherzustellen, daß Erzeugnisse, für die ein Lagervertrag geschlossen wird, aus der Erzeugung des Vertragsschließenden stammen, muß die Vertragsmenge auf das Produktionsvolumen des Erzeugers im jeweiligen Wirtschaftsjahr beschränkt werden.

Das Verfahren für den Nachweis der Sortenreinheit ist festzulegen.

Im Hinblick auf eine qualitative Verbesserung der Weine, die nach der Lagerung vermarktet werden, sollten Verträge nur über eine einzige Weinkategorie geschlossen werden dürfen.

Den durch die notwendigen önologischen Behandlungen während der Lagerung bedingten Volumenänderungen sollte Rechnung getragen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 3 erster Unterabsatz erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) die Sortenreinheit von roten Erzeugnissen, nachgewiesen mit Hilfe von Malvidoldiglycosid;“

2. In Artikel 4 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich

a) erhält Buchstabe g) folgende Fassung:

„g) den Gehalt an flüchtiger Säure in g Essigsäure/l oder Milliäquivalent/l;“

b) wird folgender Buchstabe ia) eingefügt:

„ia) der Gehalt an reduzierenden Zuckern;“

3. In Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Gesamtmenge, für die ein Erzeuger Lagerverträge abschließt, darf nicht die in der Erzeugungserklärung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission<sup>(\*)</sup> für das betreffende Wirtschaftsjahr angegebene Menge zuzüglich der Menge überschreiten, die der Erzeuger selbst nach Abgabe dieser Erklärung gewonnen hat und die in Registern gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission<sup>(\*\*)</sup> ausgewiesen ist.“

(\*) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.

(\*\*) ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 6*

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung können Tafelweine in zwei Kategorien eingeteilt werden. Diese Kategorien werden alljährlich entsprechend der Qualität der Ernte nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt.

(2) Verträge für Tafelwein dürften nicht vor dem Zeitpunkt des ersten Abstichs des betreffenden Weins geschlossen werden.

(3) Beim Abschluß eines Vertrages

— müssen Tafelweine

— mit Ausnahme von Tafelweinen der Arten R III, A II und A III einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 10 % vol aufweisen;

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.

(3) ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 77.

(4) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 36.

- den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen, für die der Vertrag geschlossen wird;
  - eine gute Luftbeständigkeit während 24 Stunden aufweisen;
  - frei von Geschmacksfehlern sein;
  - einen Gehalt an reduzierenden Zuckern von höchstens 2 g/l aufweisen;
- darf der natürliche Alkoholgehalt von Traubenmosten nicht niedriger sein als der natürliche Mindestalkoholgehalt, der für die Weinbauzone, aus der sie stammen, festgelegt ist;
- dürfen die Erzeugnisse die nach der Gemeinschaftsregelung geltenden zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte nicht überschreiten. Die Höchstwerte für die durch den Reaktorunfall von Tschernobyl kontaminierten Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3955/87 des Rates (\*) festgelegt. Das Ausmaß der radioaktiven Verseuchung des Erzeugnisses wird nur kontrolliert, wenn es die Lage erfordert, und nur solange, wie es für notwendig befunden wird. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt.
- (4) Für die Lagerzeit und bis zum letzten Tag der Geltungsdauer des Vertrages gilt für die Lagererzeugnisse, daß sie
- nicht abgefüllt sein dürfen;
  - den beim Abschluß des Vertrages für die betreffende Tafelweinkategorie vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalt aufweisen müssen;
  - zumindest den jeweiligen Definitionen gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 entsprechen müssen und
  - geeignet sein müssen, um für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch bereitgehalten und abgegeben zu werden.
- (5) Tafelweine, die Gegenstand eines Lagervertrages sind, können nicht mehr als Qualitätswein b. A. anerkannt oder zur Herstellung von Qualitätswein b. A., von Qualitätsschaumwein b. A., von Qualitätslikörwein b. A. oder von Qualitätsperlwein b. A. verwendet werden.

(\*) ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 14."

5. Artikel 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Für die Verarbeitung gemäß Absatz 1 beläuft sich die Beihilfe zur Lagerhaltung des Erzeugnisses, das Gegenstand des Vertrages ist, auf
- den Betrag gemäß Artikel 12 Buchstabe c) bei Verarbeitung gemäß Absatz 1 erster Unterabsatz;

- den Betrag gemäß Artikel 12 Buchstabe d) erster Gedankenstrich bei Verarbeitung gemäß Absatz 1 zweiter Unterabsatz.

Die Beihilfe wird für die gesamte Lagerdauer auf der Grundlage der Erzeugungsmengen berechnet, die vor der Verarbeitung Gegenstand des Vertrages waren."

6. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11"

(1) Erfüllt ein Erzeugnis, das Gegenstand eines Vertrages ist, während der Geltungsdauer des Vertrages ganz oder teilweise nicht mehr die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4, so setzt der Erzeuger unbeschadet des Absatzes 3 die Interventionsstelle unverzüglich hiervon in Kenntnis. Als Beleg wird der Mitteilung ein Analysebericht beigefügt. Die Interventionsstelle beendet den Vertrag für die Menge des betreffenden Erzeugnisses zum Zeitpunkt der Erstellung des Analyseberichts.

(2) Wird bei einer Kontrolle durch die Interventionsstelle oder eine andere Kontrollstelle festgestellt, daß ein Erzeugnis, das Gegenstand eines Vertrages ist, während der Geltungsdauer des Vertrages ganz oder teilweise die Bedingungen des Artikel 6 Absatz 4 nicht mehr erfüllt, so beendet die Interventionsstelle unbeschadet des Absatzes 3 den Vertrag für die Menge des betreffenden Erzeugnisses zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt.

(3) Stellt die Interventionsstelle fest, daß der Alkoholgehalt eines Teils oder des gesamten Tafelweins, der Gegenstand eines Lagervertrages der höheren Kategorie ist, unter den für diese Kategorie vorgeschriebenen Mindestgehalt gesunken ist, so hat der Erzeuger nur Anspruch auf die Beihilfe, die ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die betreffende Menge der niedrigeren Kategorie vorgesehen ist."

7. In Artikel 12 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

„a) für Tafelweine, die bei Vertragsabschluß den vorgesehenen Mindestbedingungen, oder im Fall der Unterteilung dieser Weine in zwei Kategorien den für die höhere Kategorie vorgesehenen Mindestbedingungen entsprechen:

- für Tafelweine der Arten R I, R II, R III und A I sowie für Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, auf 0,0142 ECU;
- für Tafelweine der Arten A II und A III sowie für Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit diesen Tafelweinarten stehen, auf 0,0209 ECU;

b) für Tafelweine der unteren Kategorie, sofern sie gemäß Artikel 6 Absatz 1 in zwei Kategorien eingeteilt sind, werden die Beträge gemäß Buchstabe a) um 8,5 % vermindert;"



## 8. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Berechnung der Beihilfe werden die Schwankungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) nicht berücksichtigt.

Die Interventionsstelle zahlt die Beihilfe spätestens drei Monate nach dem Tag des Vertragsablaufs oder nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages gemäß Artikel 5, ausgenommen bei

- höherer Gewalt;
- Einleitung eines verwaltungsrechtlichen Untersuchungsverfahrens über den Beihilfeanspruch; in diesem Fall wird die Beihilfe erst nach Anerkennung des Beihilfeanspruchs ausgezahlt.“

## 9. Artikel 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Beendigung des Vertrages gemäß Artikel 11 Absatz 1 oder 2 besteht ein Beihilfeanspruch anteilmäßig für die tatsächliche Vertragsdauer. Diese

Beihilfe wird außer in den Fällen gemäß Absatz 1 spätestens drei Monate nach dem Tag des Vertragsablaufs gezahlt.“

## 10. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:

„die sich daraus ergebende Volumenänderung darf höchstens 2 % des im Vertrag ausgewiesenen Volumens betragen;“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 16. Dezember 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2754/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 21. August 1989 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 der Kommission vom 11. Mai 1988 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(5)</sup> sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 müssen die variablen Schlachtprämien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 21. August 1989 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer, aufgrund des bezeichneten Urteils gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 21. August 1989 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 71,779 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

*Artikel 2*

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 21. August 1989 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. August 1989.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1989 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	33,736	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	71,779	0
0204 21 00	71,779	0
0204 50 11		0
0204 22 10	50,245	
0204 22 30	78,957	
0204 22 50	93,313	
0204 22 90	93,313	
0204 23 00	130,638	
0204 30 00	53,834	
0204 41 00	53,834	
0204 42 10	37,684	
0204 42 30	59,217	
0204 42 50	69,984	
0204 42 90	69,984	
0204 43 00	97,978	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	93,313	
0210 90 19	130,638	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	93,313	
— ohne Knochen	130,638	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2755/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absätze 1 und 2,...

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. September 1989 bei der  
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in  
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages  
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2658/89 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2715/89 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2658/89 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,  
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstat-  
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung  
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2658/89  
festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Martin BANGEMANN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 74.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 8. 9. 1989, S. 28.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1989 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

---

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker:	19,90	
Rohzucker:	18,30	
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):	$19,90 \times \frac{S^{(1)}}{100}$	oder
falls diese Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt worden sind, auch nach dem Auflösen invertiert:		der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen:	—	
Isoglukose <sup>(2)</sup> :	19,90 <sup>(2)</sup>	

---

(<sup>1</sup>) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.“

(<sup>2</sup>) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(<sup>3</sup>) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2756/89 DER KOMMISSION

vom 12. September 1989

## zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1104/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a),gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3870/88<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1935/89<sup>(6)</sup>, festgelegt worden.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt, wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied zwischen diesen beiden Preisen.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1246/89 des Rates<sup>(7)</sup> festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1247/89 des Rates<sup>(8)</sup> festgesetzt.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Dieser Preis wird gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt, um den Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse im Fall von Puffbohnen und Ackerbohnen, die zur tierischen Ernährung bestimmt sind, Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/87<sup>(10)</sup>, ist der Preis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates<sup>(11)</sup>, festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

— für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(13)</sup>,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrug für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 345 vom 14. 12. 1988, S. 21.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 58.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 7.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 9.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen. Die Beihilfe für in Spanien geerntete Süßlupinen muß um die Auswirkung des Unterschieds zwischen dem in Spanien geltenden Auslösungsschwellenpreis und dem gemeinsamen Preis gesenkt werden.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebeträg wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/89 der Kommission<sup>(1)</sup> festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2656/89 der Kommission<sup>(2)</sup> festgelegt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Beihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 68.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 71.



## ANHANG I

## Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	5,701	5,859	6,017	6,175	6,333	6,491	6,649
— Portugal	5,743	5,901	6,059	6,217	6,375	6,533	6,691
— einem anderen Mitgliedstaat	6,058	6,216	6,374	6,532	6,690	6,848	7,006
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	6,058	6,216	6,374	6,532	6,690	6,848	7,006
— Portugal	5,743	5,901	6,059	6,217	6,375	6,533	6,691
— einem anderen Mitgliedstaat	6,058	6,216	6,374	6,532	6,690	6,848	7,006

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	8,707	8,865	9,109	9,266	9,424	9,451	9,609
— Portugal	8,414	8,571	8,818	8,976	9,133	9,157	9,314
— einem anderen Mitgliedstaat	8,809	8,966	9,209	9,367	9,524	9,553	9,711
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	8,707	8,865	9,109	9,266	9,424	9,451	9,609
— Portugal	8,414	8,571	8,818	8,976	9,133	9,157	9,314
— einem anderen Mitgliedstaat	8,809	8,966	9,209	9,367	9,524	9,553	9,711
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	10,977	10,977	11,092	11,092	11,092	10,919	10,919
— Portugal	10,586	10,586	10,705	10,705	10,705	10,526	10,526
— einem anderen Mitgliedstaat	11,112	11,112	11,226	11,226	11,226	11,055	11,055
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	10,967	10,967	11,082	11,082	11,082	10,909	10,909
— Portugal	10,576	10,576	10,695	10,695	10,695	10,516	10,516
— einem anderen Mitgliedstaat	11,102	11,102	11,216	11,216	11,216	11,045	11,045

## ANHANG II

## Endbeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	292,52	300,15	307,78	315,41	323,04	330,67	338,30
— Dänemark (dkr)	54,10	55,51	56,92	58,33	59,74	61,15	62,56
— Deutschland (DM)	14,30	14,68	15,05	15,42	15,80	16,17	16,54
— Griechenland (Dr)	858,19	886,64	915,10	943,55	972,01	1 000,46	1 028,92
— Spanien (Pta)	954,89	979,24	1 003,60	1 027,95	1 052,31	1 076,66	1 101,02
— Frankreich (ffrs)	46,63	47,85	49,07	50,28	51,50	52,72	53,93
— Irland (Ir £)	5,190	5,326	5,461	5,596	5,732	5,867	6,002
— Italien (Lit)	10 190	10 455	10 721	10 987	11 253	11 518	11 784
— Niederlande (hfl)	15,98	16,40	16,81	17,23	17,65	18,06	18,48
— Portugal (Esc)	1 163,15	1 193,48	1 223,82	1 254,16	1 284,49	1 314,83	1 345,17
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	3,860	3,971	4,082	4,193	4,304	4,415	4,526

Abziehender Betrag :

- Erbsen, verwendet in Spanien (Pta): 55,05;
- Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in Portugal (Esc): 60,48.

## ANHANG III

## Teilbeihilfe

Zur Fütterung bestimmte Erbsen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	425,36	432,94	444,67	452,30	459,88	461,28	468,91
— Dänemark (dkr)	78,66	80,07	82,24	83,65	85,05	85,31	86,72
— Deutschland (DM)	20,80	21,17	21,74	22,12	22,49	22,56	22,93
— Griechenland (Dr)	1 384,13	1 412,39	1 457,10	1 485,55	1 513,82	1 517,61	1 546,06
— Spanien (Pta)	1 376,19	1 400,39	1 437,77	1 462,12	1 486,32	1 490,92	1 515,28
— Frankreich (ffrs)	67,81	69,02	70,89	72,11	73,31	73,54	74,75
— Irland (Ir £)	7,547	7,682	7,890	8,025	8,160	8,185	8,320
— Italien (Lit)	14 817	15 081	15 490	15 755	16 019	16 068	16 334
— Niederlande (hfl)	23,24	23,65	24,29	24,71	25,12	25,20	25,62
— Portugal (Esc)	1 691,35	1 721,49	1 768,15	1 798,48	1 828,63	1 834,20	1 864,53
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	5,844	5,955	6,127	6,238	6,348	6,366	6,477
Abziehender Betrag bei Verwendung in :							
— Spanien (Pta)	15,73	15,58	15,42	15,58	15,42	15,73	15,73
— Portugal (Esc)	75,84	75,84	75,07	75,07	75,07	76,03	76,22

## ANHANG IV

## Den Beträgen in Anhang III hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	27,09	3,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12,23
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	5,01	0,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,26
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	1,32	0,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,60
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	107,27	12,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48,42
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	85,93	9,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38,79
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	4,32	0,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,95
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,481	0,054	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,217
— Italien (Lit)	0	0	0	944	107	0	0	0	0	0	426
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	1,48	0,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,67
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	107,73	12,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48,63
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,405	0,046	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,183

## ANHANG V

## Teilbeihilfe

Zur Fütterung bestimmte Puffbohnen und Ackerbohnen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	425,36	432,94	444,67	452,30	459,88	461,28	468,91
— Dänemark (dkr)	78,66	80,07	82,24	83,65	85,05	85,31	86,72
— Deutschland (DM)	20,80	21,17	21,74	22,12	22,49	22,56	22,93
— Griechenland (Dr)	1 384,13	1 412,39	1 457,10	1 485,55	1 513,82	1 517,61	1 546,06
— Spanien (Pta)	1 376,19	1 400,39	1 437,77	1 462,12	1 486,32	1 490,92	1 515,28
— Frankreich (ffrs)	67,81	69,02	70,89	72,11	73,31	73,54	74,75
— Irland (Ir £)	7,547	7,682	7,890	8,025	8,160	8,185	8,320
— Italien (Lit)	14 817	15 081	15 490	15 755	16 019	16 068	16 334
— Niederlande (hfl)	23,24	23,65	24,29	24,71	25,12	25,20	25,62
— Portugal (Esc)	1 691,35	1 721,49	1 768,15	1 798,48	1 828,63	1 834,20	1 864,53
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	5,844	5,955	6,127	6,238	6,348	6,366	6,477
Abziehender Betrag bei Verwendung in :							
— Spanien (Pta)	15,73	15,58	15,42	15,58	15,42	15,73	15,73
— Portugal (Esc)	75,84	75,84	75,07	75,07	75,07	76,03	76,22

## ANHANG VI

## Den Beträgen in Anhang V hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	27,09	3,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12,23
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	5,01	0,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,26
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	1,32	0,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,60
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	107,27	12,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48,42
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	85,93	9,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38,79
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	4,32	0,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,95
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,481	0,054	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,217
— Italien (Lit)	0	0	0	944	107	0	0	0	0	0	426
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	1,48	0,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,67
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	107,73	12,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	48,63
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,405	0,046	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,183

## ANHANG VII

## Teilbeihilfe

Zur Verfütterung bestimmte Süßlupinen :

(Landeswährung/100 kg)

	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	536,08	536,08	541,59	541,59	541,59	533,33	533,33
— Dänemark (dkr)	99,14	99,14	100,16	100,16	100,16	98,63	98,63
— Deutschland (DM)	26,21	26,21	26,48	26,48	26,48	26,08	26,08
— Griechenland (Dr)	1 792,66	1 792,66	1 814,46	1 814,46	1 814,46	1 781,76	1 781,76
— Spanien (Pta)	1 730,06	1 730,06	1 747,51	1 747,51	1 747,51	1 721,33	1 721,33
— Frankreich (ffrs)	85,46	85,46	86,34	86,34	86,34	85,02	85,02
— Irland (Ir £)	9,512	9,512	9,609	9,609	9,609	9,463	9,463
— Italien (Lit)	18 674	18 674	18 865	18 865	18 865	18 578	18 578
— Niederlande (hfl)	29,29	29,29	29,59	29,59	29,59	29,14	29,14
— Portugal (Esc)	2 131,61	2 131,61	2 153,49	2 153,49	2 153,49	2 120,66	2 120,66
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	7,448	7,448	7,530	7,530	7,530	7,407	7,407
Abziehender Betrag bei Verwendung in :							
— Spanien (Pta)	20,82	20,82	20,66	20,66	20,66	20,97	20,97
— Portugal (Esc)	100,99	100,99	100,03	100,03	100,03	101,57	101,57

## ANHANG VIII

## Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge VII

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	19,70	2,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8,89
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	3,64	0,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,64
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,96	0,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,43
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	78,01	8,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35,22
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	62,49	7,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28,21
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	3,14	0,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,42
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,350	0,039	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,158
— Italien (Lit)	0	0	0	686	77	0	0	0	0	0	310
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	1,08	0,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,49
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	78,35	8,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35,37
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,294	0,033	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,133

## ANHANG IX

## Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4582	7,85212	2,05853	175,991	127,880	6,90403	0,768411	1 466,20	2,31943	170,569	0,665221

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2757/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

**zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die  
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeug-  
nissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien  
für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75  
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen  
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1  
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-  
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen  
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,  
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren  
von Schweinen der KN-Code 0103 91 10 und 0103 92 19  
und bestimmten Erzeugnissen des KN-Code 0203. Es ist  
angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter  
Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Expor-  
teure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedin-  
gungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der KN-Code 0210 19 51 und  
0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen  
Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merk-  
malen der in diese KN-Code fallenden Erzeugnisse und  
andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der  
Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist  
jedoch zweckmäßig, für gewisse typische italienische  
Erzeugnisse des KN-Code 0210 91 81 die Aufrecht-  
erhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am interna-  
tionalen Handel sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten  
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-

länder für die Erzeugnisse der KN-Code ex 1601 00 und  
1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen  
Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.  
Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf  
das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des  
Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthal-  
tenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsek-  
tors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen,  
erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine  
Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2768/75  
können die Lage im internationalen Handel oder die  
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es  
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse  
je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in  
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 617/86 der Kommission  
vom 28. Februar 1986 mit Sonderregeln für die Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr im Schweinefleischsektor  
aufgrund des Beitritts Portugals und zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 150/86<sup>(4)</sup> ist der Grundsatz fest-  
gesetzt worden, daß für die Erzeugnisse des Schweine-  
fleischsektors mit Ursprung in Portugal keine Gemein-  
schaftserstattung gewährt werden darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr  
die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75  
genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser  
Erstattung werden im Anhang festgesetzt.
- (2) Die Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstat-  
tung ist für Ausfuhren nach Portugal ausgeschlossen.
- (3) Die Gewährung der in Absatz 1 genannten Erstat-  
tung ist bei der Ausfuhr von aus Portugal stammenden  
Erzeugnissen ausgeschlossen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1989 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (1)	Erstattungsbetrag
0103 91 10 000	01	10,00
0103 92 19 000	01	10,00
0203 11 10 000	01	15,00
0203 12 11 000	01	20,00
0203 12 19 000	01	20,00
0203 19 11 000	01	20,00
0203 19 13 000	01	20,00
0203 19 15 000	01	15,00
0203 19 55 110	01	20,00
0203 19 55 130	01	20,00
0203 19 55 190	01	20,00
0203 19 55 310	01	15,00
0203 19 55 390	01	15,00
0203 19 55 900	01	—
0203 21 10 000	01	15,00
0203 22 11 000	01	20,00
0203 22 19 000	01	20,00
0203 29 11 000	01	20,00
0203 29 13 000	01	20,00
0203 29 15 000	01	15,00
0203 29 55 110	01	20,00
0203 29 55 130	01	20,00
0203 29 55 190	01	20,00
0203 29 55 310	01	15,00
0203 29 55 390	01	15,00
0203 29 55 900	01	—
0210 11 11 000	01	30,00
0210 11 31 100	01	70,00
0210 11 31 900	01	52,00
0210 12 11 000	01	20,00
0210 12 19 000	01	35,00
0210 19 40 000	01	30,00
0210 19 51 100	01	30,00



*(ECU/100 kg Nettogewicht)*

Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (')	Erstattungsbetrag
0210 19 51 300	01	20,00
0210 19 51 900	01	—
0210 19 81 100	01	70,00
0210 19 81 300	01	52,00
0210 19 81 900	01	—
1601 00 10 100	01	35,00
1601 00 10 900	01	—
1601 00 91 100	01	58,00
1601 00 91 900	01	—
1601 00 99 100	01	40,00
1601 00 99 900	01	—
1602 10 00 000	01	16,00
1602 20 90 100	01	30,00
1602 20 90 900	01	—
1602 41 10 100	01	20,00
1602 41 10 210	01	57,00
1602 41 10 290	01	26,00
1602 41 10 900	01	—
1602 42 10 100	01	20,00
1602 42 10 210	01	51,00
1602 42 10 290	01	26,00
1602 42 10 900	01	—
1602 49 11 110	01	20,00
1602 49 11 190	01	57,00
1602 49 11 900	01	—
1602 49 13 110	01	20,00
1602 49 13 190	01	51,00
1602 49 13 900	01	—
1602 49 15 110	01	20,00
1602 49 15 190	01	51,00
1602 49 15 900	01	—
1602 49 19 110	01	15,00
1602 49 19 190	01	36,00
1602 49 19 900	01	—
1602 49 30 100	01	26,00
1602 49 30 900	01	—
1602 49 50 100	01	16,00
1602 49 50 900	01	—
1602 90 10 100	01	28,00
1602 90 10 900	01	—
1902 20 30 100	01	16,00
1902 20 30 900	01	—

(<sup>1</sup>) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Alle Bestimmungen,
- 02 Die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada,
- 03 Alle Bestimmungen, außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada,
- 04 Die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien,
- 05 Alle Bestimmungen, außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien.

---

*NB* : Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2758/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse  
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 18. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf  
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2643/89<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2719/89<sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2643/89 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die  
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die  
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-  
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geän-  
derten Verordnung (EWG) Nr. 2643/89 wird gemäß den  
im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen  
abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 28.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 8. 9. 1989, S. 36.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (1)	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff (2)
1702 40 10 100		19,90
1702 60 10 000		19,90
1702 60 90 000	0,1990	
1702 90 30 000		19,90
1702 90 60 000	0,1990	
1702 90 71 000	0,1990	
1702 90 90 900	0,1990	
2106 90 30 000		19,90
2106 90 59 000	0,1990	

(1) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

(2) Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2759/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in  
unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 2626/89 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2717/89<sup>(4)</sup>,  
festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2626/89 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,  
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,  
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern  
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten  
Verordnung (EWG) Nr. 2626/89 festgesetzt wurden,  
werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 254 vom 31. 8. 1989, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 8. 9. 1989, S. 32.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	18,30 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	22,88 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	18,30 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	22,88 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,1990
1701 99 10 100	19,90	
1701 99 10 910	24,87	
1701 99 10 950	23,37	
1701 99 90 100		0,1990

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2760/89 DER KOMMISSION**

vom 12. September 1989

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tafeltrauben mit  
Ursprung in Israel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr  
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-  
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter  
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-  
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in  
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die  
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen  
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der  
beiden letzten für das betreffende Herkunftsland verfüg-  
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 917/89 der Kommission  
vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für  
Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1989<sup>(3)</sup> wurde der  
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf  
48,90 ECU je 100 kg Eigengewicht für die Zeit vom 1.  
September bis zum 31. Oktober 1989 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist  
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder  
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen  
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen  
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten  
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese  
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz  
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle  
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative  
Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2118/74<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)

Nr. 3811/85<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notie-  
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter  
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-  
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Tafeltrauben  
mit Ursprung in Israel an zwei aufeinanderfolgenden  
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-  
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese  
Tafeltrauben erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu  
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter  
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung  
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während des bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Tafeltrauben (KN-Code 0806 10 15  
und 0806 10 19) mit Ursprung in Israel wird eine  
Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,16 ECU je 100 kg  
Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. September 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 11. 4. 1989, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2761/89 DER KOMMISSION

vom 12. September 1989

### zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1882/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates  
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1806/89<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 2613/89 der Kommission<sup>(7)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2664/89<sup>(8)</sup>,  
festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates<sup>(9)</sup> ist  
die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates<sup>(10)</sup> betref-  
fend die KN-Code 2302 10, 2302 20, 2302 30 und  
2302 40 geändert worden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 27. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 252 vom 30. 8. 1989, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 90.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während eines bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
gehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 11. September 1989 fest-  
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-  
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um  
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.  
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78<sup>(12)</sup>, die zur  
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem  
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-  
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75  
unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung  
(EWG) Nr. 2613/89 festgesetzt sind, zu erhebenden  
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-  
dert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. September 1989 in Kraft.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 12. September 1989 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(*ECU/Tonne*)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ULG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)
1102 90 30	53,45	175,93	181,97
1103 12 00	53,45	175,93	181,97
1103 29 30	53,45	175,93	181,97
1104 12 10	29,89	99,69	102,71
1104 12 90	58,72	195,48	201,52
1104 22 10	50,43	175,93	178,95
1104 22 30	50,43	175,93	178,95
1104 22 50	45,16	156,38	159,40
1104 22 90	29,89	99,69	102,71

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2762/89 DER KOMMISSION****vom 12. September 1989****zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln über die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen für die Erzeugnisse des Schweinefleischsektors sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2757/89 der Kommission<sup>(4)</sup> festgesetzt worden.

Die Marktlage macht eine Anpassung der Vorausfestsetzungsregelung für die Erstattungen erforderlich. Zur

Vermeidung spekulativer Anträge auf Vorausfestsetzung der Erstattungen sollte diese Vorausfestsetzung bis zum Inkrafttreten dieser Anpassung ausgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Vorausfestsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2757/89 genannten Erzeugnissen wird für die Zeit vom 13. bis 30. September 1989 ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.<sup>(4)</sup> Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.